



Leistungsauslöser

Gf Swiss Life Vitalschutz

Vitalschutz Komfort

Gebrauch eines Arms

Es kann der rechte oder linke Arm in gestreckter Armhaltung seitlich sowie nach vorn, nicht mehr bis auf Schulterhöhe gehoben und jeweils zehn Sekunden lang in dieser Position gehalten werden. Alternativer Leistungsauslöser: Es ist nicht mehr möglich, mit dem rechten oder linken Arm einen 200 Gramm leichten Gegenstand auf einem Regal in Schulter- bzw. Brusthöhe zu platzieren und wieder herunterzunehmen.

Heben und Tragen

Mit der rechten oder mit der linken Hand kann ein mit einem Griff versehener Gegenstand, der ein Gewicht von fünf Kilogramm hat, nicht vom Boden angehoben und fünf Meter weit getragen werden.

Schieben und Ziehen

Man ist nicht mehr in der Lage, einen Transportwagen oder Speise- bzw. Servierwagen 100 Meter weit zu schieben oder zu ziehen.

Bücken

Man kann sich nicht mehr so weit bücken (auch mit angewinkelten Knien), um zumindest mit einer Fingerspitze der linken und der rechten Hand den Boden zu berühren, und sich danach wieder aufrichten.

Knien

Man kann sich aus eigener Kraft nicht mehr mit beiden Knien gleichzeitig auf den Boden hinknien, ohne dabei maximal eine ununterbrochene Pause von höchstens einer Minute einzulegen, und sich danach wieder erheben.

Gebrauch eines Kniegelenks

Man kann auch bei Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln (z. B. Stützbandagen, Orthesen und Prothesen) das rechte oder linke Knie nicht mehr so weit anwinkeln, dass mindestens ein Winkel von 90 Grad zwischen Ober- und Unterschenkel erreicht wird.

Gehen

Auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Orthesen, Prothesen, Stützbandagen) ist man nicht mehr in der Lage, selbstständig eine Entfernung von 400 Metern über einen festen und ebenen Boden mit einem für Gehwege üblichen Bodenbelag gehend zurückzulegen. Die Grundfähigkeit des Gehens gilt ebenfalls als verloren, wenn man auch unter Verwendung der bereits genannten Hilfsmittel in der Lage ist, selbstständig eine Entfernung von 400 Metern über einen festen und ebenen Boden mit einem für Gehwege üblichen Bodenbelag gehend zurückzulegen, dabei jedoch eine ununterbrochene Pause von mehr als einer Minute einlegen muss. Ist dies nur mithilfe eines Rollators, Gehwagens oder beidseits geführter Unterarmgehstützen möglich, liegt ebenfalls der Verlust der Grundfähigkeit des Gehens vor.

Treppensteigen

Man ist nicht mehr in der Lage, selbstständig ohne eine Pause eine Treppe von zwölf Stufen mit einer für Wohngebäude üblichen Stufenhöhe von höchstens 20 Zentimetern und mit einem für Wohngebäude üblichen Bodenbelag hinauf- und hinabzusteigen.

Stehen

Man ist nicht mehr in der Lage, selbstständig zehn Minuten lang ununterbrochen barfuß auf festem und ebenem Boden zu stehen, ohne sich abzustützen.

Sitzen

Man ist nicht mehr in der Lage, 20 Minuten auf einem orthopädischen Stuhl ununterbrochen zu sitzen, auch nicht mit Änderung der Sitzposition oder mit Abstützen auf Armlehnen.

Erheben

Man ist nicht mehr in der Lage, sich aus eigener Kraft von einem Stuhl zu erheben, ohne sich dabei mit den Händen oder Armen abzustützen und ohne Hilfsmittel oder andere Gegenstände zu verwenden.

Gebrauch einer Hand und Fingerfertigkeit / Pinzettengriff

Mit der rechten oder mit der linken Hand kann eine handelsübliche Glühlampe oder LED-Lampe nicht mehr in den dazugehörigen Schraubsockel (E27-Sockel) einer Tischleuchte hineingesteckt und so weit hineingedreht werden, dass die Lampe leuchtet, und anschließend wieder vollständig herausgedreht werden. Andere Lesitungsauslöser sind: Es kann mit der rechten oder linken Hand keine geöffnete Flasche mit Schraubverschluss geschlossen und wieder geöffnet werden; es kann keine Schraube mit fünf Millimeter Durchmesser, die an ein gedübeltes Loch angesetzt ist, mithilfe eines handelsüblichen Schraubendrehers vollständig hinein- und wieder herausgedreht werden; es ist nicht mehr möglich, mit einem handelsüblichen Schraubenschlüssel eine auf einem Gewinde sitzende Mutter der Größe M8 fest anzuziehen und wieder zu lösen; ein DIN-A4-Blatt Papier kann nicht mehr mit einer Haushaltsschere durchgeschnitten werden; ein unbeschädigter Reißverschluss einer Jacke kann nicht mehr aufgezo-gen werden.

Smartphone / Tablet benutzen, Touchscreen bedienen und Tippen

Man ist nicht mehr in der Lage, mit der linken oder rechten Hand ein Smartphone oder Tablet (Displaygröße: mindestens fünf Zoll) zu halten und mithilfe einer Bildschirmtastatur oder eines Touchscreens eine Nachricht mit mindestens fünf Wörtern mit mindestens zehn Buchstaben zu tippen oder abzutippen.

Greifen und Halten

Man ist nicht mehr in der Lage, mit der rechten oder linken Hand einen Alltagsgegenstand (z. B. einen Pinsel, einen Stift oder einen Kochlöffel) zu greifen und auch mit abgestütztem Unterarm ununterbrochen fünf Minuten zu halten.

Tastatur benutzen

Man ist nicht mehr in der Lage, mit der linken oder rechten Hand mindestens fünf sinngebende Wörter mit mindestens zehn Buchstaben auf einer Computertastatur zu tippen oder abzutippen.

Sehen

Die Sehschärfe auf dem besseren Auge liegt unter Verwendung einer Sehhilfe bei maximal 5%. Oder das Gesichtsfeld des besseren Auges ist so eingeschränkt, dass es höchstens 15 Grad Abstand vom Zentrum umfasst, sodass ein Gesamtgesichtsfeldwinkel von höchstens 30 Grad besteht.

Sprechen

Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist so weit eingeschränkt, dass man auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. eines Kehlkopfmikro-fons) von einem unabhängigen Dritten nicht mehr verstanden wird, weil man keinen verständlichen sinnvollen Satz bilden und aussprechen kann.

Hören

Das Resthörvermögen beträgt auch unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel auf beiden Ohren maximal 25%. Alternativer Leistungsauslöser: Es liegt ein Hörverlust von mindestens 60 Dezibel bei einer Tonfrequenz von 2 kHz vor.

Gleichgewicht

Es kann weder zehn Meter entlang einer imaginären Linie mit geschlossenen Augen ohne Fallneigung auf festem und ebenem Boden gegangen werden, noch können 50 Schritte auf fester und ebener Stelle mit geschlossenen Augen getreten werden, ohne sich dabei um mindestens 45 Grad zur Seite zu drehen, bzw. es kann mit geschlossenen Augen keine 60 Sekunden mehr auf fester und ebener Stelle ohne Fallneigung gestanden werden.

Koordination

Man ist nicht in der Lage, mit geschlossenen Augen den Zeigefinger in einer ausholenden Bewegung zur Nase zu führen und die Nasenspitze zu berühren. Der Verlust muss durch ein neurologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Demenz

Es liegt ein Autonomieverlust infolge von Demenz vor. Demenz liegt vor, wenn man infolge einer demenzbedingten Hirnleistungsstörung in erheblichem Maße einen Verlust der Alltagskompetenz erleidet. Dabei darf die Diagnose „Demenz“ nach zwei unterschiedlichen Kriterien gestellt werden (Reisberg und Minimal-Mental-Status-Test).

Vitalschutz Premium

Schreiben

Mit der linken oder mit der rechten Hand können mit einem Schreibstift nicht mindestens fünf Wörter mit jeweils mindestens zehn Buchstaben in Druckbuchstaben so geschrieben oder abgeschrieben werden, dass ein unbeteiligter Dritter diese Wörter lesen kann.

Bildschirmtätigkeit

Man ist, auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z.B. Brillen, Kontaktlinsen oder eine Bildschirmlupe), nicht mehr in der Lage, über einen Zeitraum von zwei Stunden Wörter und Symbole auf einem Bildschirm zu erkennen. Dabei muss man nach jeweils 50 Minuten eine Pause von zehn Minuten einlegen. Die Pausen zählen dabei nicht zu dem Zeitraum von zwei Stunden der Bildschirmtätigkeit.

Tastsinn

Man hat den Tastsinn in einer Hand vollständig verloren. Der Nachweis darüber ist von einem Facharzt für Neurologie in Form eines neurologischen Gutachtens zu erbringen.

Riechen und Schmecken

Man hat den Geruchs- und Geschmackssinn vollständig verloren und selbst intensive Geschmacksstoffe (z. B. Glukose, Zitronensäure, Kochsalz, Chinin) und intensive Geruchsstoffe (z. B. Essig, Kaffee, Vanille, Menthol) können nicht mehr wahrgenommen werden. Der Verlust muss von einem HNO-Arzt oder einem spezialisierten Neurologen durch eine objektive Befunderhebung mithilfe eines Elektroenzephalogramms (EEG) nachgewiesen werden.

Geistige Leistungsfähigkeit

Man ist in Bezug auf das Gedächtnis, das Konzentrationsvermögen, die Aufmerksamkeit, die Auffassungsgabe, die Orientierungsfähigkeit oder die Handlungsplanung so erheblich eingeschränkt, dass alltagsrelevante Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden können.

Eigenverantwortliches Handeln

Durch einen Bescheid des Betreuungsgerichts wird für mindestens sechs Monate ununterbrochen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt.

Fahrerlaubnisverlust der Klassen A, B, T und L

Man ist zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht geeignet. Dazu muss mindestens eine der Fahrerlaubnisse nachweislich aus gesundheitlichen Gründen freiwillig zurückgegeben oder entzogen worden sein. Alternative Leistungsauslöser: Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr kann aus gesundheitlichen Gründen erstmalig keine der Fahrerlaubnisse erworben werden; man ist als Fahrer/-in oder Mitfahrer/-in aufgrund motorischer Ursachen nicht mehr in der Lage, ohne fremde Hilfe in einen PKW mit einer üblichen Einstiegshöhe, auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. integrierte Haltegriffe, Sitzeinstellungen, Umsetz- oder Aufrichthilfen) ein- oder auszustiegen.

Pflegebedürftigkeit

Es liegt mindestens Pflegebedürftigkeit des Pflegegrads 2 nach den Definitionen des SGB XI vor oder die Pflegebedürftigkeit besteht aufgrund des Hilfebedarfs bei drei von sechs konkreten Aktivitäten des täglichen Lebens (ADL). Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen oder mindestens sechs Monate bestanden haben.

Infektionsklausel

Wenn von einer zuständigen Behörde ein vollständiges berufliches Tätigkeitsverbot gemäß § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für sechs Monate ununterbrochen bestanden hat oder für sechs Monate ununterbrochen verfügt wird. Ein anderer Leistungsauslöser besteht, wenn eine ärztlich festgestellte Infektion vorliegt, die die Fähigkeit zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit vollständig einschränkt und durch den Hygieneplan eines staatlich anerkannten Hygienikers belegt wird, dass eine Infektionsgefahr ausgeht.

Unterhaltung führen

Man kann auf einfache Fragen (z.B. Welches Datum ist heute?, Wie viele Tage hat eine Woche?, Wie viele Stunden hat ein Tag?) nicht mehr sinnvoll antworten. Eine sinnvolle Antwort muss zu der Frage in Bezug stehen und von einem unabhängigen Dritten verstanden werden.

Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Man kann aufgrund der motorischen Einschränkungen auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Haltegriffe) nicht mehr ohne fremde Hilfe in die Transportmittel (z. B. Straßenbahn, Bus, U-Bahn und S-Bahn) des ÖPNV ein- oder aus diesen aussteigen oder durch sie befördert werden.

Fahrrad / Pedelec fahren

Man ist ausschließlich aufgrund von Störungen der Bewegungsfähigkeit oder des Gleichgewichtsinns nicht mehr in der Lage, auf einem zweirädrigen und einspurigen Fahrrad zu sitzen und damit einen Kilometer innerhalb von zehn Minuten zu fahren. Fahrräder in diesem Sinne sind auch E-Bikes und Pedelecs, bei denen ein Elektromotor das Treten bis zu einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde unterstützt.

Tretroller fahren

Man ist ausschließlich aufgrund von Störungen der Bewegungsfähigkeit oder des Gleichgewichtsinns nicht mehr in der Lage, sich auf einen zweirädrigen, einspurigen, mit Trittbrett und einer Lenk- oder Haltestange ausgestatteten Tretroller zu stellen und damit 200 Meter innerhalb von zehn Minuten auf einer geraden und ebenen Strecke auf einem asphaltierten Boden zu fahren.

E-Scooter fahren

Man ist ausschließlich aufgrund von Störungen der Bewegungsfähigkeit oder des Gleichgewichtsinns nicht mehr in der Lage, sich auf einen zweirädrigen, einspurigen, mit Trittbrett und einer Lenk- oder Haltestange ausgestatteten E-Scooter zu stellen und damit einen Kilometer innerhalb von zehn Minuten auf einer geraden und ebenen Strecke auf einem asphaltierten Boden zu fahren.

Swiss Life Vitalschutz-Tarife

Vitalschutz Komfort			30 Grundfähigkeiten	
Vitalschutz Premium			45 Grundfähigkeiten	
1. Gebrauch eines Arms	13. Fingerfertigkeit / Pinzettengriff ¹	24. Demenz	31. Schreiben	41. Unterhaltung führen
2. Heben und Tragen	14. Smartphone / Tablet benutzen	25. PKW-Führerschein (Klasse B) ³	32. Bildschirmtätigkeit	42. Nutzung ÖPNV
3. Schieben und Ziehen	15. Touchscreen bedienen ²	26. Motorrad-Führerschein (Klasse A) ³	33. Tastsinn	43. Fahrrad / Pedelec fahren
4. Bücken	16. Tippen ²	27. Führerschein für forst- und landwirtschaftliche Zugmaschinen (Klasse L und T) ³	34. Riechen und Schmecken	44. Tretrroller fahren
5. Knien	17. Greifen und Halten	28. PKW ein- und aussteigen ³	35. Gedächtnis ⁴	45. E-Scooter fahren
6. Gebrauch eines Kniegelenks	18. Tastatur benutzen	29. Pflegebedürftigkeit	36. Handlungsplanung ⁴	
7. Gehen	19. Sehen	30. Infektionsklausel	37. Auffassung ⁴	
8. Treppensteigen	20. Sprechen		38. Konzentration / Aufmerksamkeit ⁴	
9. Stehen	21. Hören		39. Orientierung ⁴	
10. Sitzen	22. Gleichgewicht		40. Eigenverantwortliches Handeln (Betreuung)	
11. Erheben	23. Koordination			
12. Gebrauch einer Hand				

Beide Tarife
ohne Zusatzfrage
zur Psyche
versicherbar.

¹ Grundfähigkeit aus dem Spektrum „Gebrauch einer Hand“.

² Grundfähigkeiten aus dem Spektrum „Smartphone / Tablet benutzen“.

³ Grundfähigkeiten aus dem Spektrum „Fahrerlaubnisverlust der Klassen A, B, T, L“.

Versichert ist, wenn der Führerschein aus gesundheitlichen Gründen entzogen wurde oder zurückgegeben wurde oder bis zum 30. Lebensjahr nicht erworben werden konnte.

⁴ Grundfähigkeiten aus dem Spektrum der „Geistigen Leistungsfähigkeit“.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug vorliegen sowie die Anerkennung der Leistungspflicht erfolgt jeweils im Hinblick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.

*Wir unterstützen Menschen dabei,
ihr Leben finanziell selbstbestimmt zu gestalten.*

Swiss Life

Service-Center

Postfach 1151

85748 Garching b. München

Telefon 089-3 81 09-11 28

Fax 089-3 81 09-41 80

info@swisslife.de

www.swisslife.de

